



Statuten

I. Name und Sitz

- Art. 1 Der Selvaclub Sagogn ist ein Verein nach schweizerischem Recht und untersteht den Bestimmungen von Art. 60 ff ZGB. Er umfasst die Region Sagogn und Umgebung und hat Sitz in Sagogn.
- Art. 2 Der Selvaclub Sagogn gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Skiverband (Swiss-Ski) und dem Regionalverband Ski und Snowboard Graubünden (SSGR) an.

II. Zweck und Ziele

- Art. 3 Der Selvaclub Sagogn bezweckt die Förderung und Pflege des Langlaufsports. Besonderen Wert legt er auf die Ausbildung und Förderung der Jugend.

III. Mitgliedschaft

- Art. 4 Der Club besteht aus folgenden **Mitgliedern**
- a) **A-Mitglieder** sind Mitglieder, die in keinem anderen Skiclub Mitglied sind, beziehungsweise dort nur **C-Mitglieder** sind. **A-Mitglieder** sind Mitglied von Swiss-Ski und von SSGR. Sie haben Stimm- und Wahlrecht.
 - b) **B-Mitglieder** entsprechen **A-Mitgliedern**, sie wünschen jedoch keine Publikationsorgane des Verbandes.
 - c) **C-Mitglieder** sind reine Clubmitglieder, da sie bereits über einen anderen Skiclub Mitglied von Swiss-Ski und SSGR sind. Sie sind stimm- und wahlberechtigt.
 - d) **JO-Teilnehmer** sind Teilnehmer der JO-Kurse. Sie bezahlen keine Mitgliederbeiträge. Verbandbeiträge übernimmt der Club. Sie sind nicht stimmberechtigt.
 - e) **Gönner** sind natürliche oder juristische Personen, welche den Club finanziell unterstützen.

- Art. 5 **Aufnahme von Clubmitgliedern:**
Mitglied im Selvaclub Sagogno wird, wer den Jahresbeitrag bezahlt.
- Art. 6 **Austritt**
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende Verkehrsjahr.
- Art. 7 **Ausschluss**
Mitglieder, welche gegen die Grundsätze des Clubs handeln, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Wird der Jahresbeitrag an zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht bezahlt, erfolgt automatisch der Ausschluss.
- Art. 8 **Mitgliederbeitrag**
Die Jahresbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt. Sie werden jeweils im Herbst für das laufende Verkehrsjahr erhoben.
- Art. 9 **Haftung**
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung und Nachschusspflicht für die Verbindlichkeiten des Vereins über den Jahresbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

IV. Organe

- Art. 10 Die **Organe** des Selvaclub Sagogno sind
- a) Die Generalversammlung (GV)
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Rechnungsrevisoren
- Art. 11 Die **Generalversammlung** ist das oberste Organ des Selvaclub Sagogno. Sie findet jedes Jahr, in der Regel im Herbst, statt. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Datum der GV unter Angabe der Traktanden durch Publikation im «Amtsblatt Surselva» (Fegl uffizial Surselva). Auswärtige Mitglieder (d.h. Mitglieder ausserhalb des Streugebietes des Amtsblattes) erhalten eine persönliche Einladung. Die GV wird vom Präsidenten geleitet.

Art. 12

Die GV entscheidet über folgende Vereinsgeschäfte:

- a) Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes, der Jahresrechnung, des Budgets sowie des Revisorenberichts
- c) Erteilung der Decharge
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge
- e) Geschäfte gemäss Traktandenliste
- f) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, welche mindestens fünf Tage vor der GV schriftlich an den Präsidenten eingereicht wurden.

Art. 13

Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Durchführung verlangt und von der GV beschlossen wird.

Art. 14

Die ausserordentliche GV kann vom Vorstand einberufen werden. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder wird der Vorstand dazu verpflichtet.

Art. 15

Der Vorstand des Selvaclubs Sagogn besteht aus mindestens fünf Mitgliedern mit folgenden Funktionen:

- a) Präsident
- b) Aktuar (Vizepräsident)
- c) Chef Technik
- d) Kassier
- e) Chef JO

Der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes werden von der GV auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Bei Ersatzwahlen wird das neue Vorstandsmitglied für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.



- Art. 16 Dem Vorstand obliegt die Führung des Selvaclubs Sagogn. Er verfügt über sämtliche Entscheidungskompetenzen des Clubs, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er besorgt die laufenden Angelegenheiten des Clubs. Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er zeichnet durch Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- Art. 17 Der Vorstand verfügt über die Ausgabekompetenz im Rahmen des von der GV genehmigten Budgets. Verpflichtungen über den Rahmen des Budgets hinaus darf er nur mit Genehmigung der GV eingehen. In dringenden Fällen kann das auch nachträglich erfolgen.
- Art. 18 Die zwei Rechnungsrevisoren werden jeweils für eine Amtsdauer von drei Jahren von der GV gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Den Rechnungsrevisoren obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und der Berichterstattung an die GV. Sie erstatten der GV Bericht über die Kontrollen.

V. Verschiedenes

- Art. 19. Das Rechnungsjahr des Selvaclub Sagogn dauert von 1. Oktober bis zum 31. September
- Art. 20 Eine Statutenänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit an der GV vertretenen Stimmen beschlossen werden.

VI. Auflösung

- Art. 21. Eine Auflösung des Selvaclubs Sagogn erfolgt auf dem Weg der Statutenänderung. Solange sich zehn stimmberechtigte Mitglieder zur Weiterführung des Clubs bereiterklären, kann der Selvaclub Sagogn nicht aufgelöst werden.

Im Falle der Auflösung des Clubs entscheidet die Versammlung nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten, über die Verwendung des Vereinsvermögens.



Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung des Selvaclubs Sagogn vom 12.10. 2001 beschlossen. Sie wurden am 1. Mai 2001 durch das Präsidium des Schweizerischen Skiverbandes (Swiss-Ski) genehmigt.

7152 Sagogn, 12. Oktober 2001

Selvaclub Sagogn

Präsident:

Aktuarin:

Luis Poltéra

Karin Candrian